



Einwohnergemeinde Arch

Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde Arch

(gültig ab 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Grundlagen	3
Art. 2 Verbindliche Rechtsgrundlagen	3
Art. 3 Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses	4
Art. 4 Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses	4
Art. 5 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses	4
Art. 6 Anschlussgebühren, Rechnungstellung, Fälligkeit	4
Art. 7 Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses	5
Art. 8 Eigentumsgrenzen und Abgabestelle	6
Art. 9 Duldungspflichten und Dienstbarkeiten	6
Art. 10 Messeinrichtungen	7
Art. 11 Technische Anforderungen	7
Art. 12 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis	8
Art. 13 Vereinbarte Leistung	9
Art. 14 Netznutzung und Energielieferung	9
Art. 15 Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung	10
Art. 16 Entschädigung der Sondernutzung, Gemeindeabgabe	10
Art. 17 Meldepflicht von Bau- und Pflanzarbeiten, Zurückschneiden von Pflanzen	10
Art. 18 Haftung	10
Art. 19 Kündigung	11
Art. 20 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung	11
Art. 21 Vertretung des Kunden	11
Art. 22 Übertragung des Netzanschlussverhältnisses	11
Art. 23 Meldepflicht des Kunden	11
Art. 24 Anwendbares Recht	11
Art. 25 Rechtsmittel	11
Art. 26 Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
Anhang I	13
Anhang II	14

Art. 1 Zweck und Grundlagen

- 1 Dieses Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz (nachfolgend «Reglement» genannt) regelt die Organisation und den Betrieb des im Eigentum der Gemeinde stehenden Niederspannungsnetzes (Netzebene 7 und Strassenbeleuchtung, nachfolgend «Gemeinde-Netz» genannt) sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Einwohnergemeinde (Gemeinde), insbesondere die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses von elektrischen Anlagen an das Gemeindenetz.
- 2 Als Kunde gemäss diesem Reglement gilt der Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschliessenden Baute oder Anlage (Gebäude- bzw. Anlageneigentümer, Stockwerkeigentümer bzw. Stockwerkeigentümergemeinschaft, Baurechtsnehmer, etc.). Dritte, insbesondere Mieter und Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als Anschlussnutzer.
- 3 Mit dem Anschluss an das Gemeindenetz sowie der Nutzung eines bestehenden Netzanschlusses anerkennen der Kunde und/oder dessen Anschlussnutzer die Bedingungen und Strompreisordnung des Netzbetreibers.
- 4 Das Gemeindenetz wird mit einer Spannung von 0.4kV betrieben. Kunden mit grossen Anschlussleistungen gemäss Art. 4 Abs. 4 können direkt an das Netz des Vorliegers¹ angeschlossen werden.
- 5 Die Gemeinde erstellt und unterhält das Niederspannungsnetz. Sie verpachtet ihr Stromnetz an ein geeignetes Drittunternehmen (Netzbetreiber), welches das Stromnetz betreibt und befugt ist, nach Massgabe der gesetzlichen Rahmenbedingungen wiederkehrende Benützungsgebühren und Abgaben, sowie ein Netznutzungs-, Messentgelt zu erheben). Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat führt dazu im Vorfeld der Gemeindeversammlung ein Auswahlverfahren durch, welches auf den Grundsätzen des Diskriminierungsverbots, des Willkürverbots, der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit basiert.
- 6 Der Pächter des Stromnetzes (Netzbetreiber) ist verantwortlich für den Betrieb des Gemeindenetzes. Für die am Gemeindenetz angeschlossenen Kunden und die Anschlussnutzer gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie die Bedingungen des Pächters.
- 7 Die Gemeinde kann eine Spezialfinanzierung führen, um die Einnahmen aus der Pachtentschädigung für die Stromversorgung zu verwalten sowie für verbleibende Betriebsaufgaben im Bereich der Elektrizitätsversorgung. Investitionen in das elektrische Verteilnetz werden über die Investitionsrechnung gebucht. Der Ausgleich der Abschreibungen erfolgt über die Spezialfinanzierung. Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.
- 8 Für den Vollzug dieses Reglements ist – wo nicht anders geregelt – der Gemeinderat der Einwohnergemeinde zuständig.

Art. 2 Verbindliche Rechtsgrundlagen

Für den Netzanschluss sowie für die Nutzung des Niederspannungsnetzes der Gemeinde und den Strombezug gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die bundesrechtlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen und Branchenempfehlungen, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE-CH) sowie deren technische Richtlinien wie Distribution Code DC, Metering Code etc.
- Die Werkvorschriften der Netzbetreiber der Kantone Bern, Jura und Solothurn.
- Allgemeine Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers, insbesondere dessen Strompreisordnung (Entgelt für die Netznutzung, die Messung, die Energielieferung und andere Abgaben).

¹ Beim Netz des Vorliegers handelt es sich um die Netzebene 5.

Art. 3 Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses

Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente das Reglement und regeln zusammen das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und der Gemeinde:

- Der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netzanschlussvertrag.
- Das jeweils gültige Anschlussgesuch für den Netzanschluss.

Die genannten Dokumente gehen dabei dem Reglement in absteigender Reihenfolge vor.

Art. 4 Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses

- 1 Für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses hat der Kunde der Gemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.
- 2 Der Kunde stellt der Gemeinde zur Beurteilung des Netzanschlusses und Netzschatzes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde bestimmt Art und Ausführung des Netzanschlusses (insbesondere Entscheid über Kabelanschluss, Leitungsführung und den Ort des Netzanschlusses) und legt die notwendigen Schutzeinrichtungen fest. Sie berücksichtigt dabei die Interessen des Kunden, die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.), die zu erwartenden Netzrückwirkungen, die Sicherheitsaspekte, die gewünschte Anschlussleistung und die regionale Netzplanung sowie die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur.
- 4 Endverbraucher, deren Energiebezug sich störend auf die Netzqualität auswirken könnte, sind direkt ab Trafostation anzuschliessen. In der Regel erfolgt bei Neuanschlüssen bis zu einer Anschlussleistung von 220 kVA je Abgabestelle ein Anschluss ab Verteilkabine. Für Leistungen über 220 kVA erfolgt der Anschluss in der Regel ab der Trafostation. Der Anschlusspunkt wird von der Gemeinde festgelegt und unter Einbezug des Kunden die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung festgelegt. Leistungen >600kVA werden an die NE5 des Vorliegernetzes angeschlossen.

Art. 5 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses

- 1 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Art. 8 werden durch die Gemeinde vorgenommen.
- 2 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze gemäss Art. 8 ist der Kunde selbst verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann die entsprechenden Arbeiten durch die Gemeinde oder durch sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.
- 3 In der Regel wird pro Grundstück und freistehendem Gebäude ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.
- 4 Änderungen des Netzanschlussverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 6 Anschlussgebühren, Rechnungstellung, Fälligkeit

- 1 Für die Erstellung des Netzanschlusses schuldet der Kunde eine Anschlussgebühr, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - Einem Netzanschlussbeitrag, der die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses umfasst.
 - Einem Netzkostenbeitrag, der sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur bemisst, unabhängig davon, ob das Gemeindenetz für den Netzanschluss ausgebaut werden muss oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist nach der vereinbarten Bezugsleistung bemessen. Wird diese gemäss Art. 13 Abs. 3 überschritten, muss der Netzkostenbeitrag entsprechend der effektiv bezogenen Leistung geleistet werden. Der Kunde ist auch dann zur Leistung des erhöhten Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines

Netzanschlusses Dritten übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Der Netzkostenbeitrag begründet für den Kunden kein Miteigentum am Gemeindenetz.

- Erschliessungskosten, welche für Anschlüsse von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erhoben werden. Wenn eine Neuerschliessung erforderlich ist, wird der gesamte Aufwand ab Netzanschlusspunkt vom Verursacher (in der Regel der Eigentümer der neu anzuschliessenden Baute oder Anlage) übernommen.
- 2 Zahlungspflichtig ist derjenige Eigentümer, der im Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses Kunde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 ist. Der Kunde, der das Anschluss- bzw. Anpassungsgesuch gestellt hat, haftet während 3 Jahren solidarisch mit (wenn seit Einreichung des Gesuches das Eigentum gewechselt hat).
- 3 Die jeweils aktuellen Preise für den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag sind in Anhang 2 geregelt.
- 4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren, wenn der Netzanschluss nicht in vollem Umfang beansprucht, das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kunden über den Netzanschluss gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 5 Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung bzw. den Netzanschluss oder für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. gelten individuelle Vereinbarungen.
- 6 Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen werden die Anschlussgebühren nach denselben Grundsätzen wie für Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen berechnet. Im Übrigen gelten die aktuellen Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom).
- 7 Die Anschlussgebühren werden nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt. Bei der Erhöhung der vereinbarten Bezugsleistung wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Mehrleistung in Rechnung gestellt.
- 8 Die Gemeinde kann Akonto-Zahlungen verlangen.
- 9 Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- 10 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist richtiggestellt werden. Anschlussgebührenforderungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren.

Art. 7 Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses

- 1 Die Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses gehen ab der Eigentumsgrenze gemäss Art. 8 zu Lasten des Kunden.
- 2 Die Kosten für die Änderung oder Verlegung eines Netzanschlusses gehen zu Lasten jener Partei, welche die entsprechende Änderungsmassnahme verursacht bzw. beantragt.
- 3 Für die Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des Netzanschlusses gilt Art. 18 (Kündigung). Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses durch den Kunden ist die Gemeinde berechtigt, vom Kunden die Erstattung insbesondere folgender Kosten zu verlangen:
- Die Kosten für den Rückbau (Demontage) des Netzanschlusses.
 - Die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt).
 - Die noch nicht abgeschriebenen (anteiligen) Kosten eines Netzausbau, der für die Erstellung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt wurden.

Art. 8 Eigentumsgrenzen und Abgabestelle

- 1 Das Eigentum der Gemeinde am Netzanschluss gilt, soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, unabhängig von der Kostentragung bis und mit Kabelende der Anschlussleitung im Gebäude (Abgabestelle) inkl. Hausanschluss sicherungskasten und Zähler (siehe Anhang I).
- 2 Sofern nicht vertraglich abweichend vereinbart, gilt die Eigentumsgrenze als Abgabestelle.
- 3 Die Eigentumsgrenze für bauliche Massnahmen bildet, sofern nicht anders vereinbart, die Parzellengrenze (siehe Anhang 1).
- 4 Für die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Bestimmungen von Art. 10.

Art. 9 Duldungspflichten und Dienstbarkeiten

- 1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Erstellung und die Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlichen technischen Anlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, erfolgt die Duldung entschädigungslos. Ebenso hat er der Gemeinde und dem Netzbetreiber den Zutritt zu den technischen Anlagen zu gewähren (zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen und bei Störungen etc.).
- 2 Soweit es die Gemeinde oder der Netzbetreiber verlangen, räumt der Kunde diesen unentgeltlich vertragliche Dienstbarkeiten für die Erstellung und die Instandhaltung der technischen Anlagen ein, insbesondere:
 - Die Leitungs- und Durchleitungsrechte für die Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Art. 8;
 - Das Recht, den erforderlichen Raum für die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zu benutzen.
 - Das Zutrittsrecht zu allen Bestandteilen des Netzanschlusses, zu den Schalt-, Steuer-, Mess- und Kommunikationseinrichtungen und zu den elektrischen Anlagen zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen und bei Störungen etc.

Die Beurkundungskosten gehen zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten.

- 3 Die Gemeinde ist berechtigt, über einen Netzanschluss weitere elektrische Anlagen Dritter anzuschliessen. Die Duldungspflicht und die Pflicht zur Einräumung von Dienstbarkeiten gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf solche Anlagen zu Gunsten Dritter.
- 4 Ist aus technischen Gründen die Erstellung einer Kabelverteilkabine notwendig, ist der Kunde verpflichtet, diese auf seinem Grundstück zu dulden. Der Standort wird in gegenseitiger Absprache zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde so gewählt, dass er technisch optimal ist und den Grundeigentümer nicht behindert. Soweit es die Gemeinde verlangt, räumt der Kunde der Gemeinde ein unentgeltliches vertragliches Baurecht für die Verteilkabine ein. Die Beurkundungskosten trägt die Gemeinde.
- 5 Die öffentliche Beleuchtung wird von der Gemeinde geplant, erstellt und unterhalten. Sie wird nach den Leitsätzen der SLG (Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft) erstellt. Kommen die für die öffentliche Beleuchtung notwendigen Einrichtungen auf privatem Grund zu stehen, werden die Standorte zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde abgesprochen. Die Standorte müssen jedoch den technischen Vorgaben der SLG entsprechen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den notwendigen Platz im Rahmen von Art. 136 des kantonalen Baugesetzes (BauG) zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, Ausholzungen vorzunehmen, wenn die Lichtverteilung nicht mehr gewährleistet ist. Die Kostentragung ist in Art. 16 geregelt.

Art. 10 Messeinrichtungen

- 1 Die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber gestellt.
- 2 Der Kunde stellt auf eigene Kosten sicher:
 - den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz, wenn möglich im Hausanschluss sicherungskasten;
 - sofern benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung;
 - allfällige zum Schutz der Apparate erforderliche Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, etc.
- 3 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden durch den Netzbetreiber eingebaut. Einzelheiten zu den Messeinrichtungen sind beim Netzbetreiber erhältlich.
- 4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde oder des Netzbetreibers eingebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
- 5 Jegliche Elektrizitätsabnahme vor dem Zähler ist verboten.
- 6 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der Betreiber behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 7 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- 8 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- 9 Messeinrichtungen wie Unterzähler, die sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 11 Technische Anforderungen

- 1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen oder Spannungs- und Frequenzschwankungen und andere Unregelmässigkeiten entstehen können.
- 2 Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der Gemeinde und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb von den elektrischen Anlagen wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der gültigen Normen (zurzeit EN50160 sowie DACH) beurteilt.
- 3 Die Netzsicherungsgeräte (Sicherungen, Leistungsschalter, etc.) im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der Gemeinde einzustellen. Die Vorgaben sind bei der Gemeinde auf Anfrage erhältlich.
- 4 Der Kunde hat bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die Vorschriften des Bundes, die jeweils geltenden technischen Normen sowie die anerkannten Regeln und den Stand der Technik einzuhalten.
- 5 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Behebung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 6 Bei eigenen Erzeugungsanlagen oder einem Netzanschluss des Kunden zu Netzen Dritter ist sicherzustellen, dass über dessen Netzanschluss zum Gemeindenetz keine Fremdeinspeisungen und keine störenden Netzrückwirkungen in ausgeschaltete Netzteile der Gemeinde möglich sind. Zu diesem Zweck ist dafür zu sorgen, dass die Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte

Anlage selbständig vom Gemeindenetz getrennt werden kann. Die vom Gemeindenetz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage darf nicht wieder zugeschaltet werden, so lange das Gemeindenetz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben und Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) eingehalten werden.

- 7 Die Gemeinde hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen überprüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt werden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung.
- 8 Die Gemeinde verweigert den Anschluss, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

Art. 12 Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand seiner über den Netzanschluss des Gemeindenetzes angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich. Wesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Niederspannungsinstallationen sind dem Netzbetreiber vorgängig zu melden.
- 2 Niederspannungsinstallationen sind nach den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes, EleG (SR 734.0), der Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV (SR 734.27) und den darauf basierenden Ausführungsvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so hat der Kunde unverzüglich für deren Behebung zu sorgen.
- 4 Die Erdungsanlage ist Bestandteil der elektrischen Hausinstallation. Erstellung, Unterhalt oder Änderung sind Sache des Installationsinhabers (Gebäudeeigentümer). Sofern die Erdung der Hausinstallationen eines Kunden an die Wasserleitung angeschlossen ist und die Trennung der Wasserleitung von der Erdungsanlage erforderlich ist, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Gebäudeschutzleiter (Erdung) überprüft und gegebenenfalls neu erstellt wird. Die Kosten der neuen Erdung trägt der Kunde. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Alternativerdung auf Rechnung des Kunden vorzunehmen.

Die Trennung der Wasserleitung von der Erdungsanlage kann aus folgenden Gründen erforderlich sein:

- Vollständiger Ersatz der Hauszuleitung oder Versorgungsleitung durch Kunststoffrohre oder Rohre mit nicht elektrisch leitender Umhüllung (PUR, PE, Zementmörtel usw.);
 - Teilersatz oder Reparatur der Hauszuleitung oder Versorgungsleitung, welche/r die elektrische Längsleitfähigkeit der Leitung unterbricht oder vermindert;
 - Verbesserung der Korrosionssituation der Wasserversorgungssysteme.
- 5 Der Netzbetreiber fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen.
 - 6 Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Der Netzbetreiber führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

Art. 13 Vereinbarte Leistung

- 1 Sofern ein Netzanschlussvertrag vorhanden ist, regelt dieser die vereinbarte Leistung. Diese stützt sich auf eine realistische Prognose des zukünftigen Leistungsbezugs. Andernfalls entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten der bewilligten Anschlussüberstromunterbrechern.
- 2 Der Kunde teilt der Gemeinde geplante oder voraussehbare Änderungen der prognostizierten Leistung so früh als möglich mit und ersucht gegebenenfalls um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung.
- 3 Für die Beurteilung des Leistungsbezuges ist mindestens der höchst gemessene $\frac{1}{4}$ -Stunden-Mittelwert innerhalb von 24 Stunden maßgebend. Bei einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung muss diese, sofern möglich, den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Von einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung wird ausgegangen, wenn diese während drei aufeinander folgenden Monaten überschritten wird oder wenn der Netzanschluss verstärkt werden muss. Die Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach gemeinsamer Absprache mit dem Kunden.
- 4 Die Gemeinde stimmt einer Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Jede Erhöhung der vereinbarten Leistung berechtigt die Gemeinde, vom Kunden ergänzende Anschlussgebühren nach Art. 6 zu erheben.
- 5 Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 6 Die vereinbarte Leistung bleibt untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden.
- 7 Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die Gemeinde das Recht, die vereinbarte Leistung entsprechend zu reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufzulösen, sofern der betreffende Netzanschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.
- 8 Bei örtlicher Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung unter Vorbehalt von Art. 7 kostenlos auf den neuen Standort übertragen werden, wenn die Anlage des Kunden an die gleiche Leitung wie der abgebrochene Netzanschluss angeschlossen wird und kein Ausbau des Gemeindenetzes erforderlich ist.

Art. 14 Netznutzung und Energielieferung

- 1 Die Energielieferung erfolgt (vorbehältlich allfälliger anderweitiger Regulierungen im Zuge der Strommarktliberalisierung) durch den von der Gemeinde bestimmten Netzbetreiber (Pachtmodell). Der Kunde schuldet dem Netzbetreiber für die Kosten der Netznutzung und der Energielieferung ein periodisches Entgelt. Es gilt die jeweils aktuelle Strompreisordnung des Netzbetreibers.
- 2 Benutzt der Kunde das Gemeindenetz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertragsverhältnis mit dem lokal zuständigen Netzbetreiber zu Stande. Der Netzbetreiber kann dem Kunden sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen in Rechnung stellen.
- 3 Der Kunde oder Anschlussnutzer darf ohne Bewilligung des Netzbetreibers keine Elektrizität dauerhaft an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter.

Art. 15 Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung

Der Netzbetreiber hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- a) ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung im Netz.
- b) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
- c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- d) bei Energieknappheit und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);
- e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Art. 16 Entschädigung der Sondernutzung, Gemeindeabgabe

- 1 Der Netzbetreiber entrichtet der Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung eine Gemeindeabgabe.
- 2 Die Abgabe bemisst sich für den Netzbetreiber nach der aus dem Gemeindenetz ausgespeisten elektrischen Energie an Kunden und Anschlussnutzer auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Arch und beträgt 1.0 Rp./kWh.
- 3 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, der Gemeinde alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.
- 4 Die Entrichtung der Abgabe an die Gemeinde durch den Netzbetreiber erfolgt mittels regelmässiger Akontozahlungen. Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres nimmt der Netzbetreiber die definitive Abrechnung vor.

Art. 17 Meldepflicht von Bau- und Pflanzarbeiten, Zurückschneiden von Pflanzen

- 1 Wenn der Kunde oder dessen Anschlussnutzer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen will, ist dies dem Netzbetreiber frühzeitig mitzuteilen, damit dieser die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann.
- 2 Die Lage von unterirdischen Leitungen kann beim Netzbetreiber nachgefragt werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat der Kunde sich mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 3 Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen der Gemeinde und des Netzbetreibers zurückzuschneiden. Bei Unterlassung sind Gemeinde und Netzbetreiber berechtigt, Bäume und andere Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen auf Kosten des säumigen Grundeigentümers auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

Art. 18 Haftung

Die Haftung der Gemeinde und des Netzbetreibers richten sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, vorbehalten bleibt grob fahrlässiges oder vorsätzlich fehlerhaftes Handeln der Gemeinde oder des Netzbetreibers.

Art. 19 Kündigung

- 1 Die Kündigungsfrist für das Netzanschlussverhältnis beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2 Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses hat die Auflösung des Netzanschlusses resp. die dauerhafte Trennung der Anlagen des Kunden vom Gemeindenetz zur Folge. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung (inkl. Kosten für den allfälligen Rückbau der Anlagen und für Anpassungen am Netz) sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die vertragsbrechende Partei zu tragen.

Art. 20 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

Aus wichtigen Gründen ist die Gemeinde – nach vorheriger Mahnung mit Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels und Androhung der Kündigung im Unterlassungsfall – berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind namentlich (nicht abschliessende Aufzählung):

- Nutzung von Einrichtungen und Energieverbrauchskörpern, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- Rechts- oder tarifwidriger Bezug von Energie;
- Verweigern des Zutrittsrechts zum Grundstück;
- Entfernen von Plomben.

Art. 21 Vertretung des Kunden

Überträgt der Kunde den Betrieb seiner elektrischen Anlagen an einen Dritten, so gilt der Dritte als Hilfsperson des Kunden. Der Kunde bleibt der Gemeinde gegenüber vollumfänglich verantwortlich dafür, dass der Dritte die Verpflichtungen des Kunden aus dem Netzanschlussverhältnis erfüllt.

Art. 22 Übertragung des Netzanschlussverhältnisses

- 1 Der Kunde hat dem Netzbetreiber mindestens 15 Tage im Voraus den Übergang des Eigentums an seinem Grundstück bzw. angeschlossenen Gebäude auf einen Dritten schriftlich zu melden.
- 2 Beide Parteien sind verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen.

Art. 23 Meldepflicht des Kunden

Mieter- und Pächterwechsel hat der Kunde dem Netzbetreiber frühzeitig zu melden. Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Energielieferung bis zur (verspäteten) Zählerablesung.

Art. 24 Anwendbares Recht

Das Netzanschlussverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 25 Rechtsmittel

- 1 Verfügungen von Gemeindeorganen können innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde schriftlich und begründet angefochten werden, abweichende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.
- 2 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetztes, VRPG.

Art. 26 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft.
- 3 Auf vor dem Inkrafttreten eingereichte Anschlussgesuche findet das zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Recht Anwendung.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025 beschlossen.

Einwohnergemeinde Arch

Der Präsident:

sig.

Ivan Schmid

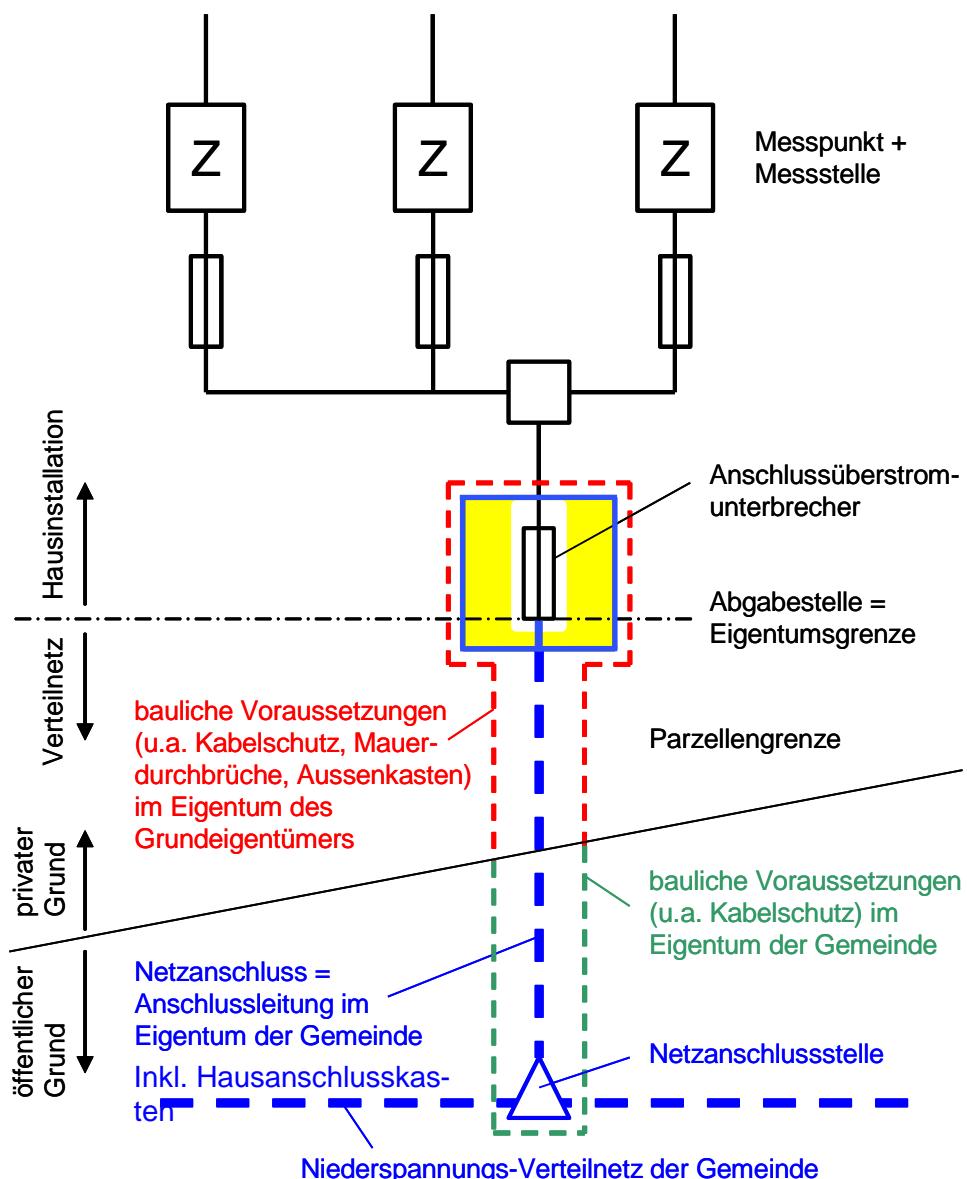
Die Sekretärin:

sig.

Tanja Fortunato

Anhang I

Abgrenzung der Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz der Gemeinde gemäss Art. 8 Abs. 1:



Anhang II

Bestimmungen und Kosten für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz

Die Einwohnergemeinde erhebt eine Anschlussgebühr für die Erstellung neuer oder die Anpassung bestehender Netzanschlüsse an ihrem Verteilnetz. Die nötigen Tiefbauarbeiten sind durch die Bauherrschaft erstellen zu lassen (siehe „Leistungen des Kunden“).

Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag sowie allfälligen Erschliessungskosten zusammen. Die nachfolgenden Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Für Anschlussgebühren, welche nach dem 1. Januar 2026 erhoben werden, wird auf die bestehende Anschlussleistung per 31. Dezember 2025 referenziert.

- a) Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Dieser bemisst sich nach der vereinbarten Anschlussleistung.
- b) Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der vereinbarten Anschlussleistung. Er deckt die Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, muss der Netzkostenbeitrag für den überschrittenen Leistungsbezug mit CHF 177.-- / kVA zusätzlich entschädigt werden. Der Kunde ist auch dann zur Erhöhung seines Netzkostenbeitrages verpflichtet, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses Dritten übertragen hat und in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist. Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt sich der Kunde kein Miteigentum an den Gemeinde-Anlagen.
- c) **Erschliessungskosten** für Anschlüsse von Bauten ausserhalb der Bauzone. Wenn eine Neuerschliessung erforderlich ist, wird der gesamte Aufwand ab Netzanschlusspunkt vom Verursachern übernommen.

Anschlussgebühr nach Anschlussleistung bis 69 kVA

Anschlussleistung in kVA	Sicherung in A	Kabel typischer Querschnitt in mm ²	Netzanschluss- beitrag in CHF	Netzkosten- beitrag in CHF	Total Anschlussgebühr (Zahlen gerundet)
10	16	3 x 25/25	4600.--	1'770.--	6'370.--
17	25			3'010.--	7'610.--
28	40			4'960.--	9'560.--
34	50			6'020.--	10'620.--
43	63	3 x 50/50	6'100.--	7'610.--	13'710.--
55	80			9'740.--	15'840.--
69	100			12'210.--	18'310.--

In der Regel wird pro Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

Anschlussgebühr nach Anschlussleistung ab 70kVA

- a) Netzanschlussbeitrag: Dieser umfasst den effektiven Aufwand für das Erstellen des Netzanschlusses ab dem von der Gemeinde bestimmten Netzanschlusspunkt, in der Regel ab Verteilkabine oder Trafostation.
- b) Netzkostenbeitrag: Dieser ist abhängig vom Leistungsbezug und wird pro kVA berechnet. Kosten: CHF 177.-- / kVA.

Ergänzende Anschlussgebühr bei Erweiterung der Anschlussleistung

- a) Netzan schlussbeitrag:
Falls die Leistungserhöhung eine Anpassung am Anschluss notwendig macht, wird diese nach Aufwand verrechnet.
- b) Netzkostenbeitrag:
Bei Erhöhung der Anschlussleistung ist die zusätzlich beantragte Leistung pro kVA zu entschädigen. Kosten: CHF 177.-- / kVA.

Leistungen des Kunden

Der Kunde ist für die Beauftragung der folgenden Arbeiten verantwortlich und trägt die Kosten dafür (Arbeiten sind gemäss Weisungen der Gemeinde bzw. des Netzbetreibers auszuführen):

- Ausheben des Kabelgrabens auf dem eigenen Grundstück
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres (Mindestdurchmesser = 80mm) auf dem eigenen Grundstück
- Falls erforderlich, Öffnen und Schliessen der Kabelschächte im eigenen und öffentlichen Grund
- Allfällige Montage eines Fassadenkastens
- Entwässerung der Rohranlage
- Bereitstellen des Fundamenterders und Ausführung von allfällig nötigen Mauerdurchbrüchen

Anschluss spezieller elektrischer Verbraucher

Für elektrische Verbraucher, die Oberschwingungen, Unsymmetrien, Spannungsänderungen oder andere Netzrückwirkungen erzeugen, sowie für Elektroheizungen und Wärmepumpen muss ein Technisches Anschlussgesuch eingereicht werden. Diese Regelung gilt auch für Liftanlagen, grosse Motoren und andere spezielle Verbraucher. Für Gewerbe- und Industriebauten ist eine separate Leistungszusammenstellung erforderlich.

Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Vorlagepflichten und Installationen

Publikation und Information (www.esti.admin.ch)

Bei der Planung und Installation einer EEA kommt die ESTI-Weisung Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen oder deren Nachfolgeregelungen, die Werkvorschriften und die aktuell anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.

Kosten für die Berechnung von Produktionsanlagen

Bei der Bestimmung der Kostenberechnung kommen die „Weisung der ElCom Netzverstärkung“ sowie die StromVG (SR 734.7) und StromVV (SR 734.71) zur Anwendung.

Der Aufwand für die Prüfung und Bewilligung des Anschlussgesuches sowie für die Abnahme wird dem Produzenten nicht in Rechnung gestellt.

Folgende zusätzliche Arbeiten werden aber verrechnet:

- Allfällige Netzberechnungen und Planungen werden auf Wunsch in verschiedenen Varianten ausgearbeitet und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Nötige Messungen vor Ort für die Netzplanung und/oder bei der Inbetriebnahme der Produktionsanlage zur Berechnung und/oder Sicherstellung der Spannungsqualität werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Aufwendungen der Gemeinde werden auch in Rechnung gestellt, wenn die geplante Anlage nicht gebaut wird, das Anschlussgesuch aus technischen Gründen nicht bewilligt werden kann oder der Anlageeigentümer mit den Bedingungen und Massnahmen zum Anschluss der Produktionsanlage ans Verteilnetz der Gemeinde nicht einverstanden ist.